

Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

in der Fassung 01/2015

Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

Inhaltsübersicht - Artikel

- Artikel 1: Aufgaben und Zuständigkeit der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz
- Artikel 2: Korrespondenzsprache / Verhandlungssprache
- Artikel 3: Verhandlungsort
- Artikel 4: Rechtliches Gehör
- Artikel 5: Beschwerdeführer
- Artikel 6: Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde
- Artikel 7: Inhalt und Form der Beschwerde
- Artikel 8: Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers
- Artikel 9: Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 10: Vereinfachtes Verfahren vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 10a: Streitbeilegungsverfahren
- Artikel 11: Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 12: Mündliche Verhandlung
- Artikel 13: Vertretung des betroffenen Unternehmens
- Artikel 14: Entscheidung des Fachausschusses VHC I. Instanz
- Artikel 15: Sanktionen des Fachausschusses VHC I. Instanz
- Artikel 16: Einspruch
- Artikel 17: Fachausschuss VHC II. Instanz
- Artikel 18: Entscheidung des Fachausschusses VHC II. Instanz
- Artikel 19: Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Fachausschusses VHC II. Instanz
- Artikel 20: Befangenheit
- Artikel 21: Fristen, Zustellungen und Mitteilungen
- Artikel 22: Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate und Verfahrensanwalt
- Artikel 23: Geheimhaltung
- Artikel 24: Besetzung Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 25: Besetzung Fachausschuss VHC II. Instanz
- Artikel 26: Gemeinsame Bestimmungen für die Besetzung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz
- Artikel 27: Kosten der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz
- Artikel 28: Kosten des vereinfachten Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 29: Kosten bei Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz
- Artikel 30: Kosten des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz
- Artikel 31: Notwendige Auslagen
- Artikel 32: Fälligkeit der Kosten und notwendigen Auslagen / Umsatzsteuer
- Artikel 33: Veröffentlichung von Entscheidungen
- Artikel 34: Sprachliche Gleichbehandlung
- Artikel 35: Sonstiges
- Artikel 36: Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

Artikel 1: Aufgaben und Zuständigkeit der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

- 1.1 Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sind zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen im Zusammenhang mit der Verletzung des Pharmig-Verhaltenscodex gegenüber den Mitgliedern der Pharmig zuständig. Nichtmitglieder der Pharmig unterliegen dieser Verfahrensordnung ausschließlich dann, wenn diese eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (im Folgenden „VHC-Vereinbarung“) mit der Pharmig geschlossen haben und sich zur Einhaltung des Pharmig-Verhaltenscodex verpflichten. Die vorgenannten Unternehmen, die eine VHC-Vereinbarung mit der Pharmig unterzeichnet haben, werden im Folgenden vom Begriff „Mitglieder der Pharmig“ umfasst.
- 1.2 Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz haben gemäß dieser Verfahrensordnung tätig zu werden und führen Verfahren bei Verstößen von Mitgliedern der Pharmig gegen den Pharmig-Verhaltenscodex nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.
- 1.3 Für alle zulässigen Beschwerden ist die Zuständigkeit des Fachausschusses VHC I. Instanz gegeben.
- 1.4 Der Fachausschuss VHC II. Instanz ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Fachausschusses VHC I. Instanz, für Entscheidungen über Devolutionsanträge wegen Untätigkeit des Fachausschusses VHC I. Instanz und im Falle der Zulässigkeit der Devolutionsanträge für Entscheidungen über zulässige Beschwerden.

Artikel 2: Korrespondenzsprache / Verhandlungssprache

- 2.1 Der Schriftverkehr mit den Fachausschüssen VHC I. und II. Instanz, dem Generalsekretär, der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate und dem Verfahrensanwalt hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates kann anordnen, dass von allen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung (auch beglaubigt) vorgelegt wird.
- 2.2 Schriftliche und mündliche Verfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Artikel 3: Verhandlungsort

- 3.1 Die Verfahren der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz finden am Sitz der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate in Wien statt. Verhandlungen können auch außerhalb des Sitzes der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate stattfinden, wenn dies die Behandlung der Sache erleichtert und der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates dies festlegt.
- 3.2 Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 kann sowohl schriftlich im Umlaufwege ohne vorherige Abhaltung einer Sitzung oder mittels Video- oder einfacher Telefonkonferenz erfolgen.

Artikel 4: Rechtliches Gehör

- 4.1 Im Verfahren gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Artikel 5: Beschwerdeführer

- 5.1 Jedermann ist berechtigt, Beschwerde gegen ein Mitglied der Pharmig einzubringen. Wird die Beschwerde von einem Mitglied der Pharmig eingebracht, muss die Beschwerde von der Geschäftsführung des jeweiligen Beschwerdeführers unterfertigt sein. Wird die Beschwerde von einem Nichtmitglied der Pharmig gegen ein Mitglied der Pharmig eingebracht, hat das Nichtmitglied vor Behandlung der Beschwerde durch den zuständigen Fachausschuss VHC eine schriftliche VHC-Vereinbarung mit der Pharmig für das jeweilig gegenständliche Verfahren abzuschließen. Zu diesem Zweck übermittelt die Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate dem Beschwerdeführer die entsprechende VHC-Vereinbarung zur Unterfertigung und Rückmittlung unter Fristsetzung. Bei nicht fristgerechter Rückmittlung unterbleibt die Einleitung eines Verfahrens und die Beschwerde gilt als zurückgezogen.
- 5.2 Beschwerden, die sich gegen Nichtmitglieder der Pharmig, die keine VHC-Vereinbarung abgeschlossen haben, richten, sind von der Pharmig an den Fachverband der chemischen Industrie der Wirtschaftskammer Österreich weiterzuleiten.
- 5.3 Beschwerden sind bei der Pharmig, Verband der pharmazeutischen Industrie, per Adresse Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate, schriftlich und mit der Behauptung einzureichen, ein Mitglied der Pharmig habe gegen die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex verstoßen.
- 5.4 Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 (Veranstaltungen) und 11 (Vorteile) des Pharmig-Verhaltenscodex können auch anonym unter Berücksichtigung der für Beschwerden geltenden Bestimmungen eingebracht werden.
- 5.5 Anonym eingebrachte Beschwerden werden von der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate an das Präsidium der Pharmig weitergeleitet. Dieses entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens eines begründeten Verdachts. Die Entscheidung des Präsidiums über die Behandlung der Beschwerde ist nach Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens an die Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

Artikel 6: Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

- 6.1 Gegenstand einer Beschwerde können nur behauptete Verstöße gegen die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex sein.
- 6.2 Die Beschwerde ist unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde
- a) das betroffene Unternehmen gegenüber dem Beschwerdeführer bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat,

- b) der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung über den Beschwerdegegenstand bereits erwirkt hat,
 - c) über den Beschwerdegegenstand ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde,
 - d) der in Beschwerde gezogene Sachverhalt länger als sechs Monate zurückliegt und nicht mehr andauert.
- 6.3 Die frühere Abgabe von Unterlassungserklärungen gegenüber Dritten schließt die Verpflichtung des betroffenen Unternehmens zur Abgabe einer Unterlassungserklärung nach dieser Verfahrensordnung dagegen nicht aus.

Artikel 7: Inhalt und Form der Beschwerde

- 7.1 Die Beschwerde samt Beilagen sowie sämtliche weiteren schriftlichen Stellungnahmen im Verfahren sind schriftlich in 7-facher Ausfertigung an die Pharmig, Verband der pharmazeutischen Industrie, per Adresse Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate zuzustellen. Mit Zustellung der Beschwerde ist das Verfahren anhängig.
- 7.2 Die Beschwerde muss genaue Angaben darüber enthalten, welcher Sachverhalt in Beschwerde gezogen wird, gegen welche/n Artikel des Pharmig- Verhaltenscodex der in Beschwerde gezogene Sachverhalt verstößt und aus welchem Grund sich der Beschwerdeführer beschwert oder geschädigt erachtet.
- 7.3 Die Beschwerde kann weiters eine Angabe darüber enthalten, ob ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 10a einzuleiten ist; das Fehlen einer dementsprechenden Angabe wird als Ablehnung gewertet.
- 7.4 Entspricht die Beschwerde nicht dem Artikel 7.1 und Artikel 7.2 oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen, so fordert der Verfahrensanwalt den Beschwerdeführer unter Fristsetzung zur Verbesserung oder Ergänzung oder weiteren Substantiierung auf. Werden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.
- 7.5 Alle eingegangenen Beschwerden sind von der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate an den Generalsekretär der Pharmig zur Information weiterzuleiten.

Artikel 8: Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers

- 8.1 Der Beschwerdeführer hat folgende Informations- und Überprüfungsrechte sowie Mitwirkungspflichten:
- a) Der Beschwerdeführer wird über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Spruchs der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe informiert.
 - b) Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, über Aufforderung des jeweils zuständigen Entscheidungssenates nach Maßgabe des Artikel 10.2 und Artikel 10.3 an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und am Verfahren teilzunehmen.

- c) Der Beschwerdeführer hat das Recht,
- i) gegen Entscheidungen des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz Einspruch zu erheben, soweit seine Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird;
 - ii) bei Untätigkeit des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz den Fachausschuss VHC II. Instanz anzurufen, sofern der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der Beschwerde bei der Pharmig eine Entscheidung getroffen hat und es innerhalb dieses Zeitraums auch nicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung durch das betroffene Unternehmen wegen des beanstandeten Verstoßes gegen den Pharmig-Verhaltenscodex gekommen ist.

Artikel 9: Fachausschuss VHC I. Instanz

- 9.1 Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz prüft die eingegangene Beschwerde und bereitet das Verfahren durch eigene Sachverhaltsaufklärung vor; im Zuge dieser Sachverhaltsaufklärung kann der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den ihm zur Kenntnis gelangten Sachverhalt in jede Richtung überprüfen.
- 9.2 Der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz kann die ihm obliegenden Aufgaben durch den Verfahrensanwalt wahrnehmen lassen und die Unterstützung der Kanzlei der VHC- Entscheidungssenate in Anspruch nehmen.

Artikel 10: Vereinfachtes Verfahren vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz

- 10.1 Der Verfahrensanwalt leitet die zulässige Beschwerde samt Beilagen an das betroffene Unternehmen zur Stellungnahme unter Fristsetzung weiter und ersucht um Stellungnahme ob einem Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 10a zugestimmt wird, soweit dies in der Beschwerde angeregt ist. Ebenso wird die zulässige Beschwerde samt Beilagen an die Mitglieder des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz weitergeleitet.
- 10.2 Zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung kann der Verfahrensanwalt
- a) zu weiteren Stellungnahmen unter Fristsetzung auffordern
 - b) zur Überlassung von weiteren Unterlagen unter Fristsetzung auffordern
 - c) die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen durchführen.
- 10.3 Kommt das betroffene Unternehmen oder der Beschwerdeführer einer Aufforderung des Verfahrensanwaltes zur Mitwirkung nicht fristgerecht nach, erfolgt die Beurteilung der Beschwerde nach Lage der Akten und auf der Grundlage des vorgelegten Beweismaterials durch den zuständigen Entscheidungssenat VHC I. Instanz.

- 10.4 Hält der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die Beschwerde für begründet, mahnt er das betroffene Unternehmen ab und fordert es unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Abgabe einer schriftlichen Unterlassungserklärung auf. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung kann im Fall des Vorliegens eines schwerwiegenden Verstoßes gegen den Pharmig-Verhaltenscodex mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe nach Maßgabe von Artikel 15 verbunden werden. Für diesen Fall hat die Unterlassungserklärung auch das Einverständnis des betroffenen Unternehmens mit der festgesetzten Geldstrafe und die Verpflichtung zu deren sofortiger Bezahlung zu enthalten.
- 10.5 Mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung des betroffenen Unternehmens endet das vereinfachte Verfahren.
- 10.6 Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung wird das Verfahren fortgesetzt, es sei denn, der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz anerkennt eine von der geforderten Unterlassungserklärung abweichende als hinreichend. Eine nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgegebene Unterlassungserklärung hat keine verfahrensbeendende Wirkung, diese wird jedoch bei der Bemessung eventuell ausgesprochener zusätzlicher Sanktionen berücksichtigt.

Artikel 10a: Streitbeilegungsverfahren

- 10a.1 Das Streitbeilegungsverfahren ist die Möglichkeit für die Parteien, einvernehmlich und freiwillig Einigungsgespräche unter der neutralen Moderation des Verfahrensanwaltes zur möglichen Beilegung des Beschwerdefalles noch vor Einleitung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz zu führen. Ziele und Grundprinzipien des Streitbeilegungsverfahrens sind die Problemlage nachvollziehbar darzustellen, zu erörtern und zu klären ob und unter welchen Voraussetzungen die gegenseitigen Positionen und Interessen ausgeglichen werden können.
- 10a.2 Spricht sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde und das betroffene Unternehmen in der Stellungnahme für die Aufnahme eines Streitbeilegungsverfahrens aus, hat der Verfahrensanwalt im Einvernehmen mit den Parteien einen Termin (und allfällige Folgetermine) sowie eine Tagesordnung für die Einigungsgespräche festzulegen, wobei er darauf Bedacht zu nehmen hat, dass den Parteien jeweils ausreichend Zeit zur Gesprächsvorbereitung bleibt. Jede Partei kann in jeder Lage der Einigungsgespräche schriftlich diese für gescheitert erklären. Eine Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens setzt die Einigung der Parteien über die Kostentragung voraus.
- 10a.3 Der Verfahrensanwalt hat aufgrund der Einigungsgespräche eine schriftliche Vereinbarung,
- a) die die zwischen den Parteien erreichte Lösung inhaltlich beschreibt, als auch einen Passus darüber beinhaltet, dass auf die Einleitung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz verzichtet wird, zu erstellen; oder

- b) darüber zu erstellen, dass zwischen den Parteien auf die Einleitung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz verzichtet wird; oder
- c) darüber zu erstellen, dass die Einigungsgespräche gescheitert sind.

Diese Vereinbarung ist von den Parteien zu unterfertigen. Die Weigerung, die Vereinbarung zu unterfertigen, ist als formlose Erklärung darüber, dass das Streitbeilegungsverfahren gescheitert ist, zu werten.

- 10a.4 Im Fall des Scheiterns des Streitbeilegungsverfahrens meldet der Verfahrensanwalt dies an den Fachausschuss VHC I. Instanz, worauf nach Artikel 10 vorzugehen ist.
- 10a.5 Der Fristenlauf für die Durchführung des Verfahrens vor dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz wird für den Zeitraum der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens bis zur Mitteilung des Verfahrensanwaltes nach Artikel 10a.4 gehemmt.

Artikel 11: Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz

- 11.1 Wird eine Beschwerde nicht oder nicht zur Gänze im vereinfachten Verfahren erledigt, ist das Verfahren vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz fortzusetzen. Der Verfahrensanwalt ordnet das schriftliche Verfahren an oder bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- 11.2 Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, hat diese innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung stattzufinden. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist vom Verfahrensanwalt verlängert werden.
- 11.3 Der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz tagt grundsätzlich am Sitz der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate in Wien.
- 11.4 Der Verfahrensanwalt hat gegebenenfalls weitere verfahrensleitende und sitzungsvorbereitende Maßnahmen (Einholung von ergänzenden Auskünften etc.) zu veranlassen. Artikel 10.2 und Artikel 10.3 gelten entsprechend.
- 11.5 Zur mündlichen Verhandlung wird die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens, gegebenenfalls Zeugen, Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen geladen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 11.6 Die Ladung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
- a) Gegenstand der Verhandlung
 - b) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung,
 - c) die Zusammensetzung des jeweilig zuständigen Entscheidungssenates
 - d) den Hinweis, dass Mitglieder der Entscheidungssenate wegen Befangenheit abgelehnt werden können,
 - e) den Hinweis, dass auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des betroffenen

Unternehmens, seines Vertreters oder sonstiger geladener Personen verhandelt und bei der Verhandlung eine Entscheidung getroffen werden kann,

- f) den Hinweis an das betroffene Unternehmen, dass es sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen entsprechend bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann.

11.7 Sofern das Verfahren schriftlich geführt wird, trifft der Verfahrensanwalt die notwendigen verfahrensleitenden Maßnahmen.

Artikel 12: Mündliche Verhandlung

12.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben und benennt und erläutert die sonstigen Beweismittel. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter vernommen werden. Das Ergebnis dieser Einvernahme ist in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden vorzutragen. Eine telefonische Einvernahme während der Verhandlung ist zulässig.

12.2 Erscheinen die Geschäftsführung, Vertreter des betroffenen Unternehmens oder sonstige geladene Personen trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, entscheidet der zuständige Entscheidungssenat nach Lage der Akten und auf Grundlage des vorgelegten Beweismaterials.

12.3 Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Etwaige Anträge von Verfahrensbeteiligten und Beschlüsse des zuständigen Entscheidungssenates sind möglichst wortgetreu zu protokollieren oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.

12.4 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem betroffenen Unternehmen zu übersenden.

Artikel 13: Vertretung des betroffenen Unternehmens

13.1 Das betroffene Unternehmen kann sich in jeder Lage des Verfahrens auch durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

13.2 Die Kosten für die eigene Vertretung oder Beratung hat das betroffene Unternehmen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aus Eigenem zu tragen.

13.3 Bevollmächtigte des betroffenen Unternehmens haben ihre Vollmacht auf Verlangen dem zuständigen Entscheidungssenat nachzuweisen.

Artikel 14: Entscheidung des Fachausschusses VHC I. Instanz

14.1 Sofern eine Beschwerde nicht oder nicht zur Gänze im Wege des vereinfachten Verfahrens beendet wird, trifft der jeweils zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz eine Entscheidung in Beschlussform.

- 14.2 Bei der Beschlussfassung des Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.
- 14.3 Entscheidungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen, sofern nicht der Beschwerdeführer und das betroffene Unternehmen entweder im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung auf eine Begründung verzichtet haben.
- 14.4 Schriftliche Entscheidungen sind von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz zu unterschreiben. Ausfertigungen der Entscheidungen sind vom Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder des jeweils zuständigen Entscheidungssenates – unter ihnen der Vorsitzende – genügt, wenn in der Entscheidung vermerkt wird, dass ein Mitglied des zuständigen Entscheidungssenates die Unterschrift verweigert oder dass der Unterzeichnung durch dieses Mitglied ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird die Entscheidung mit Stimmenmehrheit gefällt, so muss dies auf Wunsch des überstimmten Mitgliedes des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz in der Entscheidung angeführt werden.
- 14.5 Entscheidungen werden auf allen Ausfertigungen mit dem Stempel des zuständigen Entscheidungssenates versehen. Damit wird bestätigt, dass es sich um eine Entscheidung des zuständigen Entscheidungssenates der Pharmig handelt und dass diese von den gemäß dieser Verfahrensordnung bestellten Mitgliedern des jeweilig zuständigen Entscheidungssenates erlassen und unterschrieben wurde.
- 14.6 Die Entscheidung hat darüber hinaus folgende Informationen zu enthalten:
 - a) genaue Bezeichnung des verfahrensbeteiligten betroffenen Unternehmens
 - b) Datum und Ort
 - c) Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Unterlassung und/oder sonstigen Sanktionen
- 14.7 Die Entscheidung wird dem betroffenen Unternehmen von der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate zugestellt. Diesem gegenüber wird die Entscheidung mit der Zustellung der Ausfertigung wirksam. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird bei der Kanzlei hinterlegt.
- 14.8 Die Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen den Pharmig-Verhaltenscodex festgestellt wird, muss mit einer Abmahnung und der Verpflichtung des betroffenen Unternehmens verbunden werden, das beanstandete Verhalten zukünftig zu unterlassen.
- 14.9 Der Beschwerdeführer wird über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Spruchs der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich informiert. Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse sind gegebenenfalls zu streichen; die Namen von Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens oder anderer beteiligter Personen oder Unternehmen, Organisationen etc. sind gegebenenfalls zu anonymisieren.

14.10 Jede Entscheidung des Fachausschusses VHC I. Instanz muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Rechtsmittel des Einspruches, die Frist zur Erhebung des Einspruches und die Stelle anzugeben, bei der der Einspruch einzubringen ist.

Artikel 15: Sanktionen des Fachausschusses VHC I. Instanz

15. Hält es der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz angesichts des beanstandeten Verhaltens für notwendig und angemessen, ist dieser befugt, im Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen den Pharmig-Verhaltenscodex zusätzlich zur Abmahnung und Unterlassungsverfügung über das betroffene Unternehmen nachfolgende Sanktionen in der Entscheidung zu verhängen:
- a) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes Verhängung einer Geldstrafe im Betrag von mindestens Euro 5.000,00 bis höchstens Euro 100.000,00. Ein schwerwiegender Verstoß liegt dann vor, wenn das betroffene Unternehmen innerhalb von 24 Monaten einen Verstoß wiederholt oder aus gleichem Grunde gegen den Pharmig-Verhaltenscodex gesetzt hat und diese Verstöße jeweilig mit nach dieser Verfahrensordnung unanfechtbarer Entscheidung festgestellt wurden. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 7 oder Artikel 11 des Pharmig-Verhaltenscodex gilt – auch bei erstmaligem Verstoß – jedenfalls als schwerwiegender Verstoß.
 - b) Der Strafraum für die Verhängung einer Geldstrafe erhöht sich auf bis zu EUR 200.000,00, wenn das betroffene Unternehmen innerhalb von 24 Monaten 3 Verstöße gegen Artikel 7 oder Artikel 11 des Pharmig- Verhaltenscodex gesetzt hat und diese Verstöße jeweilig mit nach dieser Verfahrensordnung unanfechtbarer Entscheidung festgestellt wurden.
 - c) Bekanntgabe des Verstoßes mit Namensnennung des betroffenen Unternehmens in einer Pharmig-Publikation.
 - d) Entsprechende Information der Muttergesellschaft des betroffenen Unternehmens.
 - e) Entsprechende Information des Generalsekretariates der EFPIA.
 - f) Ausschluss aus der Pharmig oder Aufhebung der getroffenen VHC- Vereinbarung, wobei diese Sanktionen das ausgeschlossene oder austretende Mitgliedsunternehmen oder das von der Aufhebung der VHC- Vereinbarung betroffene Unternehmen nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen verhängten Sanktionen entbinden.
- 15.2 Die ausgesprochenen Geldstrafen werden bei Unanfechtbarkeit der jeweiligen Entscheidung im Sinne dieser Verfahrensordnung an die Pharmig zur Zahlung fällig und sind vom Vorstand der Pharmig binnen 3 Monaten ab Zahlungseingang für karitative Zwecke zu verwenden.
- 15.3 Eine Kombination der angeführten Sanktionen ist möglich.
- 15.4 Bei der Sanktionszumessung sind die Folgen für das durch die Sanktionen betroffene

Unternehmen zu berücksichtigen. Besonders zu berücksichtigen ist auch, ob und inwieweit das betroffene Unternehmen Verstößen gegen den Pharmig-Verhaltenscodex durch organisatorische Maßnahmen entgegenwirkt oder es sich bei dem beanstandeten Verhalten lediglich um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, welche internen Sanktionen und organisatorischen Maßnahmen das betroffene Unternehmen als Reaktion auf das beanstandete Fehlverhalten im Allgemeinen sowie im jeweiligen Einzelfall getroffen und umgesetzt bzw. in Aussicht gestellt hat.

Artikel 16: Einspruch

- 16.1 Gegen Entscheidungen kann das betroffene Unternehmen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erheben. Das betroffene Unternehmen kann seinen Einspruch auf die verhängten Sanktionen oder auf die Höhe der verhängten Sanktionen beschränken.
- 16.2 Der Beschwerdeführer kann gegen Entscheidungen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch erheben, soweit seine Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird. Ein Einspruch des Beschwerdeführers wegen unterbliebener Sanktionen oder der Höhe verhängter Sanktionen ist nicht zulässig.
- 16.3 Der Einspruch muss begründet und schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Kanzlei der VHC- Entscheidungssenate eingebracht werden. Der Verfahrensanwalt hat den Einspruch unverzüglich an die Mitglieder des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz weiterzuleiten.
- 16.4 Wird binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung kein Einspruch eingelegt, wird die Entscheidung des Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz im Sinne dieser Verfahrensordnung unanfechtbar. Eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.
- 16.5 Ein gesonderter Einspruch des betroffenen Unternehmens oder des Beschwerdeführers gegen verfahrensleitende Maßnahmen und Entscheidungen ist nicht zulässig. Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz überprüft die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.
- 16.6 Im Fall des Einspruchs setzt die Überprüfung der Entscheidung durch den zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz die vorherige Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der Verfahrenskosten gemäß Artikel 30 voraus.

Artikel 17 Fachausschuss VHC II. Instanz

- 17.1 Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz prüft die eingegangenen Einsprüche und bereitet das Verfahren vor.
- 17.2 Wird ein Einspruch nicht bereits als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen, ist das Verfahren vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz fortzusetzen. Der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz ordnet das

- schriftliche Verfahren an oder bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- 17.3 Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, hat diese innerhalb von acht Wochen nach Erhebung des Einspruchs stattzufinden. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist vom Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates verlängert werden.
- 17.4 Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz tagt grundsätzlich am Sitz der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate in Wien.
- 17.5 Der Vorsitzende hat gegebenenfalls weitere verfahrensleitende und sitzungsvorbereitende Maßnahmen (Einholung von ergänzenden Auskünften etc.) zu veranlassen. Artikel 10.2 und Artikel 10.3 gelten entsprechend.
- 17.6 Zur mündlichen Verhandlung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz aufgrund eines Einspruchs ist auch der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz als Auskunftsperson zu laden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 17.7 Sofern das Verfahren schriftlich geführt wird, trifft der Vorsitzende des jeweiligen Entscheidungssenates die notwendigen verfahrensleitenden Maßnahmen.
- 17.8 Im Übrigen gelten die für Verfahren vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz geltenden Bestimmungen sinngemäß.
- 17.9 Ein Devolutionsantrag ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der 6-Monats-Frist bei der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate einzubringen. Diese hat den Devolutionsantrag unverzüglich an die Mitglieder des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz zur Entscheidung weiterzuleiten.
- 17.10 Der Vorsitzende des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz kann die ihm obliegenden Aufgaben durch den Verfahrensanwalt wahrnehmen lassen und die Unterstützung der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate in Anspruch nehmen.

Artikel 18: Entscheidung des Fachausschusses VHC II. Instanz

- 18.1 Der Fachausschuss VHC II. Instanz erkennt aufgrund eines Einspruches in der Sache selbst. Er hat, soweit erforderlich, das Verfahren des Fachausschusses VHC I. Instanz zu ergänzen. Die Entscheidung kann auch lediglich im Hinblick auf die festgestellten Sanktionen geändert werden.
- 18.2 Bei der Beschlussfassung der Entscheidungssenate des Fachausschusses VHC II. Instanz entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.
- 18.3 Über einen Devolutionsantrag entscheidet der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz in sinngemäßer Anwendung der für die Entscheidung des Fachausschusses VHC I. Instanz geltenden Bestimmungen.
- 18.4 Entscheidungen des Fachausschusses VHC II. Instanz sind nach Maßgabe von Artikel 14.3 bis Artikel 14.9 auszufertigen und zuzustellen.

Artikel 19: Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Fachausschusses VHC II.

Instanz

- 19.1 Die Entscheidungen des Fachausschusses VHC II. Instanz sind im Sinne dieser Verfahrensordnung unanfechtbar und haben einen diesbezüglichen Hinweis zu enthalten.

Artikel 20: Befangenheit

- 20.1 Mitglieder des jeweils zuständigen Entscheidungssenates eines Fachausschusses VHC können nur dann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken. Sie haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie dem betroffenen Unternehmen oder dem Beschwerdeführer als Mitarbeiter angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind.
- 20.2 Lehnt der Beschwerdeführer oder das betroffene Unternehmen ein Mitglied des jeweils zuständigen Entscheidungssenates eines Fachausschusses VHC als befangen ab, so haben sie dies unverzüglich unter Angabe des Befangenheitsgrundes der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate bekannt zu geben. Diese hat das Ablehnungsgesuch an die Mitglieder des jeweiligen Entscheidungssenates weiterzuleiten. Das betroffene Mitglied des Entscheidungssenates hat sich innerhalb einer Woche ab Zugang des Ablehnungsgesuchs zur Ablehnung zu äußern und die Äußerung der Kanzlei der VHC- Entscheidungssenate zu übermitteln.
- 20.3 Tritt das für befangen erklärte Mitglied des jeweils zuständigen Entscheidungssenates eines Fachausschusses VHC nicht zurück, so entscheidet über die Ablehnung das Präsidium der Pharmig aufgrund der Angaben im Ablehnungsantrag, der diesem angeschlossenen Beweismittel sowie der Stellungnahme des abgelehnten Mitglieds.
- 20.4 Ein abgelehntes Mitglied des jeweils zuständigen Entscheidungssenates eines Fachausschusses VHC kann das Verfahren bis zur Entscheidung des Präsidiums der Pharmig fortführen.

Artikel 21: Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

- 21.1 Eine Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist in einer in Artikel 21.2 vorgesehenen Weise versendet wird.
- 21.2 Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes, Kurierdienst oder Telefax an jene Anschrift erfolgt sind, die der Adressat des Schriftstückes zuletzt der Kanzlei der VHC- Entscheidungssenate schriftlich als Zustelladresse bekannt gegeben hat, oder wenn das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten ausgehändigt wurde. Sofern Schriftstücke per Telefax zugestellt werden, sind die entsprechenden Ausfertigungen unverzüglich 7-fach schriftlich nachzureichen.
- 21.3 Sobald eine Partei einen Vertreter bestellt hat, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift dieses Vertreters als an die vertretene Partei erfolgt.
- 21.4 Vorbehaltlich gegenteiliger Regelung in dieser Verfahrensordnung kann dem betroffenen Unternehmen bei Fristversäumung auf Antrag Wiedereinsetzung in den

vorherigen Stand gewährt werden, wenn es unverschuldet aufgrund eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die Kanzlei der VHC- Entscheidungssenate zu stellen. Die versäumte Verfahrenshandlung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nachzuholen.

Artikel 22: Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate und Verfahrensanwalt

- 22.1 Die Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (VHC- Entscheidungssenate) wird durch die Liebenwein Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7, bereitgestellt.
- 22.2 Die Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate erledigt die administrativen Angelegenheiten, führt und verwaltet die Akten der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz und bestellt den Verfahrensanwalt.
- 22.3 Der Verfahrensanwalt übt seine Tätigkeit unter Wahrung der Ziele und Werte des Pharmig-Verhaltenscodex sowie in Entsprechung der Bestimmungen der VHC-Verfahrensordnung aus.

Artikel 23: Geheimhaltung

- 23.1 Alle Verfahrensbeteiligten, die Mitglieder der Entscheidungssenate, der Vorstand, das Präsidium, alle Mitarbeiter der Pharmig, alle Mitarbeiter der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate und der Verfahrensanwalt sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit, die dabei erlangten Informationen sowie über alle Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 24: Besetzung Fachausschuss VHC I. Instanz

- 24.1 Die Mitglieder des Fachausschusses VHC I. Instanz werden gemäß § 14 der Statuten der Pharmig vom Vorstand der Pharmig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 24.2 Der Fachausschuss VHC I. Instanz besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Fachausschusses VHC I. Instanz sind acht Personen Vertreter der Mitglieder der Pharmig. Der Generalsekretär der Pharmig ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Fachausschusses VHC I. Instanz und zugleich Vorsitzender der Entscheidungssenate des Fachausschusses VHC I. Instanz.
- 24.3 Der Fachausschuss VHC I. Instanz entscheidet in Form von Entscheidungssenaten. Einem Entscheidungssenat gehören jeweils der Generalsekretär der Pharmig und 4 weitere Mitglieder des Fachausschusses VHC I. Instanz an.
- 24.4 Der Vorsitzende des jeweiligen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz hat den Vorstand der Pharmig über die nach dieser Verfahrensordnung unanfechtbaren Entscheidungen zu informieren.

Artikel 25: Besetzung Fachausschuss VHC II. Instanz

- 25.1 Die Mitglieder des Fachausschusses VHC II. Instanz werden gemäß § 14 der Statuten der Pharmig vom Vorstand der Pharmig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 25.2 Der Fachausschuss VHC II. Instanz besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Fachausschusses VHC II. Instanz sind sechs Personen Vertreter der Mitglieder der Pharmig – davon sind zwei Personen Mitglied des Präsidiums der Pharmig –, zwei Personen emeritierte Richter sowie zwei Personen praktizierende Ärzte.
- 25.3 Der Fachausschuss VHC II. Instanz entscheidet in Form von Entscheidungssenaten. Einem Entscheidungssenat gehören jeweils 5 Mitglieder des Fachausschusses VHC II. Instanz an. Jeder Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz setzt sich aus drei Vertretern der Mitglieder der Pharmig – davon ein Mitglied des Präsidiums der Pharmig –, einem emeritierten Richter sowie einem praktizierenden Arzt zusammen. Die emeritierten Richter führen jeweils den Vorsitz im Entscheidungssenat und sind stimmberechtigt.
- 25.4 Der Vorsitzende des Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz darf nicht für ein Mitglied der Pharmig oder ein anderes Unternehmen der pharmazeutischen Industrie tätig sein (Neutralität).
- 25.5 Der Vorsitzende des jeweiligen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC II. Instanz hat den Vorstand der Pharmig über die nach dieser Verfahrensordnung unanfechtbaren Entscheidungen zu informieren.

Artikel 26: Gemeinsame Bestimmungen für die Besetzung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

- 26.1 Die Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz erfolgt für die Dauer der jeweiligen Vorstandsperiode des Vorstandes der Pharmig. Wiederwahlen sind zulässig.
- 26.2 Der Vorstand der Pharmig legt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan fest, der die Zuständigkeit der einzelnen Entscheidungssenate der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz und die Zuständigkeiten der Vertreter der einzelnen Entscheidungssenate der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz im Verhinderungs- oder Befangenheitsfall regelt. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan werden jeweils anlässlich der Bestellung der Mitglieder der Entscheidungssenate vom Vorstand der Pharmig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 26.3 Für den Befangenheits- bzw. Verhinderungsfall der Mitglieder der einzelnen Entscheidungssenate der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz kann der Vorstand der Pharmig für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Die Stellvertreter müssen aus dem Kreis des jeweilig nicht von einer Befangenheit oder

Verhinderung betroffenen Entscheidungssenates der gleichen Instanz wie das befangene oder verhinderte Mitglied bestellt werden.

- 26.4 Die Mitglieder der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sind im Hinblick auf ihre Tätigkeiten im Fachausschuss VHC unabhängig und weisungsfrei.
- 26.5 Mitglieder des Fachausschusses VHC I. Instanz dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachausschusses VHC II. Instanz und umgekehrt sein.
- 26.6 Die Vorsitzenden der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sind berechtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit in den jeweiligen Verfahren Aufgaben an fachlich qualifizierte Personen zu übertragen.

Artikel 27: Kosten der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

- 27.1 Die Pharmig übernimmt die Verwaltung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz und trägt deren finanziellen Aufwände, soweit diese nicht durch die von den Verfahrensparteien zu tragenden Kosten gedeckt sind.

Artikel 28: Kosten des vereinfachten Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz

- 28.1 Gibt das betroffene Unternehmen in dem vereinfachten Verfahren gegenüber dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz eine Unterlassungserklärung ab, sind von dem betroffenen Unternehmen Verfahrenskosten in Höhe von EUR 3.500,00 an die Pharmig zu entrichten. Im Falle eines komplexen Sachverhaltes mit mehreren Beschwerdepunkten erhöhen sich die an die Pharmig zu entrichtenden Verfahrenskosten auf EUR 5.000,00.

Artikel 29: Kosten bei Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz

- 29.1 Stellt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens in seiner Entscheidung einen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den Pharmig- Verhaltenscodex fest, betragen die von dem betroffenen Unternehmen an die Pharmig zu entrichtende Verfahrenskosten:
 - a) EUR 7.000,00.
 - b) Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Artikel 12 erhöhen sich die an die Pharmig zu entrichtenden Verfahrenskosten um EUR 2.000,00 für jede durchgeführte mündliche Verhandlung.
 - c) Im Falle eines komplexen Sachverhaltes mit mehreren Beschwerdepunkten erhöhen sich die an die Pharmig zu entrichtenden Verfahrenskosten um EUR 2.000,00.
- 29.2. Die Verfahrenskosten für die Fortsetzung des Verfahrens I. Instanz sind vom betroffenen Unternehmen nicht zu entrichten, wenn die Entscheidung aufgrund eines Einspruchs des betroffenen Unternehmens durch den zuständigen Entscheidungssenat

des Fachausschusses VHC II. Instanz als unbegründet aufgehoben wird.

Artikel 30: Kosten des Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz

30.1 Die Durchführung eines Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz setzt die vorherige Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 10.000,00 durch den Einspruchswerber/Beschwerdeführer voraus, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch die Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate einzuzahlen ist. Sofern dieser Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht auf einem Konto der Pharmig eingegangen ist, wird das Verfahren vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz nicht durchgeführt. Weiters sind vom Einspruchswerber/Beschwerdeführer an zusätzlichen Verfahrenskosten folgende Beträge an die Pharmig zu entrichten:

- a) im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung EUR 5.000,00;
- b) für jede weitere durchgeführte mündliche Verhandlung EUR 2.000,00.

Sofern zusätzlichen Verfahrenskosten anfallen werden diese von der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens gesondert vorgeschrieben.

30.2 Stellt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz unanfechtbar nach dieser Verfahrensordnung einen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den Pharmig-Verhaltenscodex fest, verfällt der Kostenvorschuss zugunsten der Pharmig, sofern er vom betroffenen Unternehmen bezahlt wurde. Wurde für den vorgenannten Fall der Kostenvorschuss vom Beschwerdeführer erlegt, ist der Kostenvorschuss an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen und das betroffene Unternehmen zum Kostenersatz binnen 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch die Kanzlei der Pharmig aufzufordern.

30.3 Verwirft der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC II. Instanz den Einspruch des betroffenen Unternehmens oder den Einspruch des Beschwerdeführers gegen eine Entscheidung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz, verfällt der Kostenvorschuss zugunsten der Pharmig. In allen anderen Fällen, in denen kein Verstoß des betroffenen Unternehmens unanfechtbar nach dieser Verfahrensordnung festgestellt wird, ist der vom betroffenen Unternehmen erlegte Kostenvorschuss an dieses zurückzuzahlen.

30.4 Artikel 30.1 gilt nicht im Falle der Durchführung eines Verfahrens vor dem Fachausschuss VHC II. Instanz aufgrund eines Devolutionsantrages. Diesfalls gelten die Kostenbestimmungen für Verfahren vor dem Fachausschuss VHC I. Instanz sinngemäß.

Artikel 31: Notwendige Auslagen

31.1 Stellen die jeweiligen Fachausschüsse VHC unanfechtbar nach dieser Verfahrensordnung einen Verstoß des betroffenen Unternehmens gegen den Pharmig-Verhaltenscodex fest, hat das betroffene Unternehmen neben den Verfahrenskosten auch die angemessenen Auslagen für Reise und Unterbringung eventuell geladener Zeugen, Auskunftspersonen

oder Sachverständigen zu entrichten. Dasselbe gilt für eine angemessene Vergütung der Tätigkeit von Sachverständigen.

Artikel 32: Fälligkeit der Kosten und notwendigen Auslagen / Umsatzsteuer

32.1 Die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen werden von der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate vorgeschrieben und bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach dieser Verfahrensordnung zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Artikel 33: Veröffentlichung von Entscheidungen

33.1 Die Pharmig kann nach dieser Verfahrensordnung unanfechtbare Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Artikel 34: Sprachliche Gleichbehandlung

34.1 Soweit in dieser Verfahrensordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 35: Sonstiges

35.1 Mitglieder der Pharmig anerkennen bei Verfahren wegen Verstößen gegen den Pharmig-Verhaltenscodex die Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC und die darin geregelten Sanktionen. Mitglieder der Pharmig verpflichten sich, Entscheidungen der Fachausschüsse VHC zu erfüllen und festgesetzte Geldstrafen zu bezahlen und diese Entscheidungen als vollstreckbare Titel anzuerkennen. Solange ein entsprechendes Pharmig-Verfahren durchgeführt wird, verzichten die Mitglieder der Pharmig grundsätzlich darauf, die selbe Angelegenheit zugleich bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen.

35.2 Eine etwaige Haftung der Pharmig, ihrer Organe und Organmitglieder sowie der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate und des Verfahrensanwaltes für Entscheidungen der Fachausschüsse VHC ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine Haftung wegen vorsätzlichem Handeln bleibt unberührt.

Artikel 36: Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

36.1 Der Pharmig-Verhaltenscodex tritt mit 01.07.2007 in Kraft. Die Fassung der Verfahrensordnung gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30.06.2007 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat.

36.2 Die Artikel 7, 7.2, 7.9, 8.6.2, 8.7, 10.2, 10.3 und 14 des Pharmig-Verhaltenscodex und die Artikel 5.2, 7.1, 9.1, 10.6, 11.2, 14.4, 17.3, 17.9 und 21.2 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz in der Fassung „VHC-Novelle 1/2008“ treten mit 01.05.2008 in Kraft. Die Fassung der Verfahrensordnung (VHC-Novelle 1/2008) gilt für

- alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30. 04.2008 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat.
- 36.3 Die Artikel 1, 2, 5.5, 7.2, 7.3, 8, 8.1, 8.2.3, 8.2.5, 8.3, 8.4, 8.4.1, 8.7, 8a, 11.1 und 11.3 des Pharmig-Verhaltenscodex und die Artikel 8.1, 10.5, 11.1, 11.2, 11.6, 12.2, 14.1, 17.3, 17.9, 26.6, 28.1 und 29.1 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz in der Fassung „VHC-Novelle 01/2009“ treten mit 01.07.2009 in Kraft. Die Fassung der Verfahrensordnung (VHC- Novelle 01/2009) gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30.06.2009 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat.
- 36.4 Die Änderungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5 (eingeschränkt) 8.6, 8.7, 8.8, 8.9, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des Pharmig- Verhaltenscodex in der Fassung „VHC-Novelle 1/2013“ treten mit 01.07.2013 in Kraft. Die Fassung des VHC- Verhaltenscodex und der VHC-Verfahrensordnung (VHC-Novelle 1/2013) gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30.06.2013 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat. Die Regelungen betreffend die Veröffentlichung von Spenden und Förderungen gemäß Artikel 8.5 treten für Spenden und Förderungen, die ab dem 01.01.2015 geleistet wurden und fortlaufend geleistet werden, mit 01.01.2016 in Kraft
- 36.5 Die Änderungen der Artikel 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Pharmig- Verhaltenscodex in der Fassung „VHC-Novelle 1/2014“ treten mit 01.07.2014 in Kraft. Die Fassung des VHC-Verhaltenscodex und der VHC Verfahrensordnung (VHC- Novelle 1/2014) gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30.06.2014 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat. Die Regelungen betreffend die Transparenz gemäß Artikel 9 sind erstmalig für den Berichtszeitraum des Kalenderjahres 2015 anzuwenden. Die Offenlegung für den ersten Berichtszeitraum des Kalenderjahres 2015 hat bis spätestens 30.06.2016 zu erfolgen.
- 36.6 Die Artikel 2.1, 3., 5.1, 5.3, 5.5, 7.1, 7.3, 7.4, 7.5, 8.1 a) ii), 9.2, 10.1, 10.2, 10.3, 10a, 11.1, 11.2, 11.3, 11.4, 11.7, 14.7, 16.3, 17.4, 17.9, 17.10, 20.2, 21.2, 21.4, 22, 23, 28, 29, 30.1, 32, 33, und 35.2 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz in der Fassung „VHC-Novelle 01/2015“ treten mit 01.07.2015 in Kraft. Die Fassung der Verfahrensordnung (VHC- Novelle 01/2015) gilt für alle Verfahren, bei denen die Beschwerde nach dem 30.06.2015 eingebracht wurde und sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt ereignet hat.